



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 20

Bayreuth, 29. Juni 2026

Krankenhauszweckverband Bayreuth

Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung

am Montag, den 6. Juli 2026, um 11.15 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth.

Tagesordnung:

Öffentlich

11. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 8.12.2025
12. Bestellung der weiteren Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden
13. Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses und Bestellung einer/s Vorsitzenden
14. Jahresabschluss 2025 des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth
hier: Bekanntgabe des Jahresabschlusses und Einleitung des Prüfungsverfahrens
15. Entlastung des Aufsichtsrates der Klinikum Bayreuth GmbH für das Jahr 2025
hier: Weisungsbeschluss an den Verbandsvorsitzenden

Bayreuth, 18. Juni 2026
Krankenhauszweckverband Bayreuth
Verbandsvorsitzender
Dr. Andreas Zippel
Oberbürgermeister

Allgemeine Dienststunden:

Mo., Mi., Do.

08.00 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 15.00 Uhr

Dienstag

08.00 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 18.00 Uhr

Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

Bayreuth, 23. Juni 2026

Landratsamt Bayreuth

Wiedemann

Landrat

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße BT 34 zur Ortsstraße

In der Stadt Waischenfeld wird die Kreisstraße BT 34 in der Teilstrecke von der Staatstraße St 2191 (A/S 160/0,000) bis zur Einmündung in die Fischergasse (A/S 160/0,079) aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 14.4.2026, des Kreistagsbeschlusses vom 11.4.2025 und des Kreisausschussbeschlusses vom 17.11.2025 mit Wirkung vom 1.1.2026 zur Ortsstraße in der Straßenbaulast der Stadt Waischenfeld abgestuft.

Mit dem einspurigen Neubau der südlichen Wiesenbrücke zwischen Marktplatz und Fischergasse in der Stadt Waischen-

feld wird die Bedeutung dieses Teilstückes der Kreisstraße BT 34 für den überörtlichen Verkehr entbehrlich. Es dient künftig nur dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans im Sinn des Baugesetzbuches (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG). Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Waischenfeld.

Die zuständige Straßenaufsichtsbehörde hat keine Erinnerung erhoben.

Die Verfügung kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Waischenfeld, 1. Stock, Marktplatz 1, 91344 Waischenfeld, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Inhalt:

Sitzung der Verbandsversammlung Krankenhauszweckverband Bayreuth

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße BT 34 zur Ortsstraße